

Landratsamt Tirschenreuth
Az.: 1710/04/01/23/Mü

Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr *Holger Schübel*, *Dorfstraße 12*, *95701 Pechbrunn* beabsichtigt, die bereits bestehende, immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage auf dem Grundstück mit den Fl. Nrn. 239, 240 und 241 der Gemarkung Groschlattengrün/ Gemeinde Pechbrunn zu erweitern. Hierfür sind folgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung eines neuen Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von 950 kW.
- Erhöhung der Bemessungsleistung von 360 kW_{el} auf 375 kW_{el}

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. den Ziffern 8.4.2.2 Spalte 2 Buchstabe „S“ und 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 23 – Immissionsschutz, Mähringer Straße 7, Zimmer 410, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, den 13.12.2017

Kestel
Oberregierungsrätin